

# KREISORDNUNG

## Kreis Fürth

1.0. Zur Erfüllung seiner satzungsgemäßen Aufgaben hat der BSKV Bezirke gebildet und diese ermächtigt, Kreise unter Führung eines Kreissportwartes einzurichten, um den Sportbetrieb innerhalb der Bezirke ortsnah zu gestalten.

1.1. Der Bezirk Mittelfranken im BSKV hat von seiner Möglichkeit zur Gestaltung des Spielbetriebes Kreise zu bilden, Gebrauch gemacht.

Die 6 Kreise des BSKV Bezirk Mittelfranken gliedern sich wie folgt:

- |              |               |
|--------------|---------------|
| 1.) Nürnberg | 4.) Altdorf   |
| 2.) Erlangen | 5.) Schwabach |
| 3.) Fürth    | 6.) Ansbach   |

1.2. Über die Einteilung der Kreise und die Zugehörigkeit zu einem Kreis entscheidet der Bezirk.

1.3. Der Kreis Fürth gibt sich zur Erfüllung der ihm übertragenen, auf die Satzungen und Ordnungen des BSKV sich stützenden Aufgaben die vorliegende Ordnung. Sie kann von jedem Kreistag geändert oder ergänzt werden und behält solange Gültigkeit, bis der BSKV oder der Bezirk Mittelfranken eine für alle Kreise verbindliche Regelung beschließt.

1.4. Alle dem Kreis angehörigen Einzelklub's und Vereine werden durch den Kreis im Rahmen dieser Kreisordnung betreut.

### 2.0. Führung des Kreises Fürth

2.1. Der Kreis wird vom Kreissportwart geführt.

2.2. Die Führung des Kreises setzt sich zusammen aus:

- a) dem Kreissportwart
- b) den Spielleitern
- c) dem Schrift- und Rechnungsführer
- d) dem Kreisjugendwart
- e) dem Kreisschiedsrichterwart

2.3. Der Stellvertreter des Kreissportwartes wird aus der Führung des Kreises gewählt.

2.4. Die Führung des Kreises Fürth wird auf die Dauer von zwei Jahren vom Kreistag gewählt. Kreissportwarte bedürfen der Bestätigung durch den Bezirkssportausschuß. Der Kreisschiedsrichterwart (Pkt. 2.2.e) wird vom Bezirk gewählt und erfüllt seine Aufgaben nach der Schiedsrichterordnung des BSKV.

2.5. Scheidet der Kreissportwart innerhalb der Wahlperiode aus, so übernimmt der Stellvertreter die Führung des Kreises. Er hat innerhalb von 6 Wochen einen außerordentlichen Kreistag einzuberufen, auf der ein neuer Kreissportwart für den Rest der Wahlperiode zu wählen ist. Bei Ausscheiden eines anderen Mitgliedes der Kreisführung wird ein Ersatz vom Kreissportwart für den Rest der Wahlperiode kommissarisch bestimmt.

- 2.6. Der Kreissportwart beruft die Sitzungen der Kreisführung nach Bedarf. Verlangen es mehr als die Hälfte der Mitglieder der Kreisführung (bei gerader Zahl die Hälfte), so hat der Kreissportwart innerhalb von drei Wochen eine Sitzung anzusetzen.
- 2.7. Der Kreissportwart leitet, organisiert und überwacht den gesamten Sportbetrieb in Verbindung mit dem Kreisjugendwart und den Spielleitern nach Vorgaben des DKB und des BSKV.
- 2.8. Der Kreissportwart ist Mitglied des Bezirkssportausschusses.  
Der Kreisjugendwart ist Mitglied des Bezirksjugendausschusses.
- 2.9. Die Pressearbeit wird durch die Spielleiter erledigt.
- 3.0. **Kreistag**
- 3.1. Der Kreistag ist das oberste Organ des Kreises. Seine Beschlüsse sind für alle Mitglieder verbindlich. Er hat das Recht, früher gefasste Beschlüsse wieder aufzuheben oder abzuändern.
- 3.2. Der Kreistag findet jährlich statt. Er wird in Absprache mit der Kreisführung mindestens vier Wochen vor der Durchführung mit Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich einberufen.
- 3.3. Stimmberechtigt sind alle Klub's mit je einer Stimme je spielende Mannschaft.  
Bei Abstimmungen, die nur die Damen betreffen, nur Damenklub's.  
Bei Abstimmungen, die nur die Herren betreffen, nur Herrenklub's.  
Außerdem erhalten die Mitglieder der Kreisführung je eine Stimme.
- 3.4. Der Kreistag ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden stimmberechtigten Delegierten beschlussfähig. Er beschließt mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Stimmen können nicht übertragen werden, auch nicht per Vollmacht.
- 3.5. Es dürfen keine Beschlüsse gefasst werden, die den Satzungen des DKB, BSKV und BLSV widersprechen.
- 3.6. Von jedem Kreistag ist ein Protokoll anzufertigen und vom Kreissportwart und Schriftführer zu unterzeichnen. Je eine Kopie davon erhalten: die Vereine, alle Klub's, sowie die Mitglieder der Kreisführung.
- 4.0. **Kreissportausschuß**
- 4.1. Der Kreissportausschuß entspricht der Führung des Kreises.
- 4.2. Vorsitzender des Kreissportausschusses ist der Kreissportwart. Er lädt zur Durchführung seiner Aufgaben ein. Es können weitere Teilnehmer hinzu geladen werden.
- 4.3. Alle anwesenden Sportausschuß-Mitglieder sind stimmberechtigt. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Kreissportwartes.

## 5.0. **Einsprüche und Proteste**

- 5.1. Gegen Beschlüsse und Entscheidungen von Kreisgremien und spielleitenden Stellen kann innerhalb einer Woche schriftlich beim Bezirksvorsitzenden mit Begründung Protest erhoben werden.
- 5.2. Durch Einlegen des Einspruches wird der Kreisbeschluß nicht außer Kraft gesetzt. Er kann erst durch den Beschluss des Bezirksvorstandes aufgehoben werden.
- 5.3. Für alle Proteste innerhalb des Bezirks ist eine Protestgebühr von EURO 50,-- auf das Bezirkskonto einzuzahlen. Der Einzahlungsbeleg gilt als Nachweis und ist in Ablichtung dem Protestschreiben beizulegen.

## 6.0. **Kreisetat**

- 6.1. Um die Aufgaben des Kreises durchzuführen wird eine Kreisumlage erhoben. Hiervon werden die Spielbericht und die Kosten der Kreisführung bestritten, jedoch nicht die Kosten der Spielleiter oder Bahngebühren für Meisterschaften. Über die Höhe der Kreisumlage entscheidet der Kreistag. Der Etat wird vom Rechnungsführer verwaltet.
- 6.2. Die Kostenbeiträge für die Spielleiter werden von diesen direkt erhoben und fallen nicht in den Kreisetat. In den Aufwendungen für die Spielleiter sind enthalten: Porto-, Telefon- und Faxkosten sowie ein Beitrag für die Datenübermittlung ins Internet.
- 6.3. Startgebühren für Meisterschaften sind der Ausschreibung zu entnehmen und dienen zur Deckung der anfallenden Bahngebühren.

## 7.0. **Sportbetrieb**

- 7.1. Der Sportbetrieb gliedert sich in Punktespiele und Kreismeisterschaften (siehe Anhang).

## 8.0. **Zuteilung zu den Kreismeisterschaften**

- 8.1. Die Teilnehmerzahlen in den jeweiligen Altersklassen werden jährlich (je nach Mitgliedern) vom Kreissportwart am Kreistag bekannt gegeben.

## 9.0. **Inkrafttreten**

- 9.1. Diese Kreisordnung tritt mit Beschlussfassung des Kreistages vom 30.9.1998 in Kraft. Änderungen mit Beschlussfassung des außerordentlichen Kreistages vom 24.7.2004.

Kreissportwart

Stellvertreter

.....  
Robert Ringel

.....  
Peter Motschmann

## 10.0. Sportbetrieb

10.1. Der Sportbetrieb gliedert sich in:

### a) Punktespiele

Damen: Kreisklasse                      6er Mannschaften (wird vom Bezirk festgelegt)  
A – XX Klasse                              Mannschaftenstärken werden vom Kreis festgelegt

Herren: Kreisklasse                        6er Mannschaften (wird vom Bezirk festgelegt)  
A – XX Klasse                              Mannschaftenstärken werden vom Kreis festgelegt

### b) Kreismeisterschaften

#### Mannschaften:

Damen                                      6er Mannschaften  
Seniorinnen A                            4er Mannschaften  
Seniorinnen B                            4er Mannschaften

Herren                                      6er Mannschaften  
Senioren A                                6er Mannschaften  
Senioren B                                4er Mannschaften

#### Seniorenpokal

Seniorinnen A                            4er Mannschaften  
Seniorinnen B                            4er Mannschaften  
Senioren A                                4er Mannschaften  
Senioren B                                4er Mannschaften

#### Einzel

Jugend B                                   weiblich und männlich  
Jugend A                                   weiblich und männlich  
Juniorinnen  
Damen  
Seniorinnen A  
Seniorinnen B  
Junioren  
Herren  
Senioren A  
Senioren B

#### Paarlauf

Tandem Damen  
Tandem Herren  
Tandem Mixed